

Beilage 53.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Ausbau des Vorarlberger Straßennetzes.

Hoher Landtag!

Mit dem Gesetze vom 29. November 1899, L. G. Bl. Nr. 9 ex 1900, wurde folgendes angeordnet:

Zum Zweck der Ausgestaltung und Verbesserung des vorarlbergischen Straßennetzes sind nachbezeichnete Konkurrenzstraßen herzustellen bzw. auszubauen:

1. Die Teilstrecke der Flerenstraße von Lech über Warth zur tirolischen Landesgrenze;
2. Die I. Teilstrecke der Montafonerstraße von Bludenz bis Parthenen;
3. Die I. Teilstrecke der Hinterbregenzerwaldstraße von Bezau nach Schröcken;
4. Die Straße von Bregenz über den Kustersberg nach Langen und bis zur Reichsgrenze;
5. Die II. Teilstrecke der Hinterbregenzerwaldstraße von Schröcken über Hochkrumbach nach Warth zum Anschlusse an die Flerenstraße;
6. Die Laternferstraße von Rankweil bis Laterns;
7. Die Straße von Sattelins nach Thüringerberg (Jagdbergstraße);
8. Die Straße von Kennelbach bis zur Bregenz-Langenerstraße ad 4;
9. Die II. Teilstrecke der Montafonerstraße von Parthenen bis Zeinisjoch.

Diese Straßenbauten sind innerhalb eines Zeitraumes von fünfzehn Jahren, vom Jahre 1901 angefangen, zu bewerkstelligen und ist bei der Ausführung im allgemeinen, und soweit hierbei keine unvorhergesehenen technischen Schwierigkeiten eintreten, nachstehende Reihenfolge einzuhalten:

Montafonerstraße I. Teilstrecke,
Hinterbregenzerwaldstraße I. Teilstrecke,
Straße Bregenz—Langen—Reichsgrenze,
Flerenstraße,
Laternferstraße,
Straße Sattelins—Thüringerberg,
Straße Kennelbach bis zur Langenerstraße,
Hinterbregenzerwaldstraße II. Teilstrecke,
Montafonerstraße II. Teilstrecke,

mit welcher als letzte im 13. Baujahr hätte begonnen werden sollen,

Der zur Ausführung dieser Straßenbauten erforderliche Gesamtaufwand im Betrage von fl. 1.246.600.— = K 2.493.200.— wird durch Beiträge des Staates, des Landes und der Interessenten bzw. der zu bildenden Konkurrenzen aufgebracht.

Auf Grund der festgesetzten Verhältniszahlen und der Erfordernisse für die einzelnen Straßenzüge entfällt von dem gesamten Erfordernis

auf den Staat ein Beitrag zusammen von	fl.	528.779 90 =
	K	1,057.559 80
auf das Land ein solcher von	fl.	406.993 10 =
	K	813.986 20
und auf die Interessentenkonkurrenzen		
die Summe von	fl.	310.827.— =
	K	621.654.—

Der Gesamtbeitrag des Staates wird in 15 gleichen Jahresraten jährlich sogleich nach Erscheinen des Finanzgesetzes, die durchschnittliche Jahresquote des Landes jedesmal im Laufe des Monats Jänner in den zu bildenden Straßenfonds eingezahlt.

Von den voraufgeführten Straßenzügen sind

1. bereits ausgeführt und kollaudiert:

die Flexen-, Laterner- und Jagdbergstraße mit einem Kostenaufwande von K 672.683 18

2. in der Ausführung begriffen:

die Montafonerstraße I. Teil, die Hinterbregenzermwaldstraße I. Teil und die Bregenz-Langenerstraße mit einem Kostenaufwande bzw. Erfordernisse von K 2,435.126.—

3. in Verhandlung steht:

die Straße Kennelbach Langenerstraße mit einem Erfordernisse von K 49.400.—

Summa K 3,157.209 18

Gegenüber dem im Gesetze vorgesehenen Erfordernisse für die ganze Aktion per K 2,493.200.—

und den bereits genehmigten Mehrkosten der Flexen-, Laterner- und Montafonerstraße I. Teil per K 424.535.—

zusammen K 2,917.735.—

ergeben sich daher Mehrkosten von rund K 239.474.—

Mit obiger Summe von K 3,157.209 18 ist aber noch nicht für das ganze Straßenbauprogramm vorgesorgt, indem in derselben die Kosten der Bregenzermwaldstraße II. Teil und der Montafonerstraße II. Teil nicht enthalten sind.

Es ist also mit der im Gesetze erscheinenden Bauumme von K 2,493.200.— das Bauprogramm nicht durchzuführen.

Die Gründe hiesfür liegen einerseits in während des Baues notwendig gewordenen Mehrarbeiten bei einzelnen Straßenzügen und andererseits in der seit dem Jahre 1901 eingetretenen außerordentlichen Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne.

Die bewilligten Geldmittel für die Hinterbregenzermwaldstraße I. Teil, die Straße Bregenz-Langen-Landesgrenze und die Montafonerstraße I. Teil sind erschöpft, sodaß diese Straßen nicht vollendet werden können.

Andererseits stehen nach dem eingangs zitierten Gesetze noch Geldmittel zur Verfügung, welche nicht in Verwendung genommen werden können. Es sind dies nämlich die für die Hinterbregenzermwaldstraße

II. Teil und für die Montafonerstraße II. Teil vorgesehenen Beträge. Mit dem Baue dieser Straßen hätte nach dem Gesetze im 13. Baujahre also im Jahre 1913 begonnen werden sollen. Es ist nun ganz ausgeschlossen, daß mit den sichergestellten Mitteln diese Straßen erstellt werden können und insbesondere, daß gegenwärtig die weiter erforderlichen, großen Mittel beschafft werden können. Um aber im Straßenbaue keine Unterbrechung eintreten lassen zu müssen, ist die vorarlbergische Straßenbaukommission auf Grund des Beschlusses vom 5 April 1913 mit folgenden Anträgen an den Vorarlberger Landesauschuß herangetreten:

„Der weitere Ausbau der in Angriff genommenen Straßenzüge Bregenzerwald I. Teil, Bregenz—Langen—Reichsgrenze ist in den Jahren 1913 bis 1915 zu bewirken. Die Mehrkosten für die Laternerstraße und die Jagdbergstraße sind auf den Baufonds zu übernehmen.

Aus diesem Anlasse ergibt sich für den Straßenbaufonds ein Mehrerfordernis von	K 759 640·43
wovon auf den Staat	„ 286.452·12
auf das Land	„ 258.969·62
entfallen.	

Unter Heranziehung des noch vorhandenen Kredites für die beiden Jochstraßen Bregenzerwald II. Teil und Montafon II. Teil per	„ 484.000·—
wovon auf den Staat als Beitrag	„ 339.800·—
entfallen, erübrigt von der im Jahre 1915 fälligen Staatsrate noch ein Betrag von	„ 52.347·88

Mit Rücksicht auf die seit der Verfassung der generellen Projekte wesentlich gesteigerten Löhne wird man das Erfordernis für die später auszubauenden Jochstraßen verdoppeln müssen, daher man mit einem weiteren Staatsbeitrag für diese Strecken von rund

K 678.000·—

zu rechnen hätte.

Ab obige verfügbare	„ 52.347·88
als Rest vom Jahre 1915, verbleibt ein weiteres Erfordernis des Staates von rund	„ 626.000·—
Wenn daher von Seiten der k. k. Regierung der bisherige ordentliche Staatsbeitrag	„ 70.500·—

vom Jahre 1915 an weiter in den Staatsvoranschlag eingestellt wird, so könnte man auch diese Straßen in weiteren 9 Jahren, d. i. vom Jahre 1916—1924, ausbauen.

Der Vorarlberger Landesauschuß erklärt sich bereit, beim hohen Landtage für die Sicherstellung der nach dem gesetzlichen Verhältnisse auf das Land entfallenden Mehrkosten einzukommen für den Fall, als die k. k. Regierung den bisherigen Staatsbeitrag vom Jahre 1916 angefangen in den Staatsvoranschlag aufnimmt.“

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat sich zu diesem Gegenstande unter dem 23. April 1914 folgendermaßen geäußert:

Auf den Antrag der Straßenbaukommission betreffend die Bedeckung der bei der Laternerstraße neuerlich eingetretenen Mehrkosten ist das Ministerium für öffentliche Arbeiten, insofern es sich um die Zuwendung von Staatsmitteln zu diesem Zwecke handelt, nicht in der Lage einzugehen.

Für die Montafonerstraße I. Teil wurden mit dem Erlaß vom 27. November 1909 die Mehrkosten von K 232.000·— und der Staatsbeitrag hiezu von K 81.200·— genehmigt und ist somit das Gesamterfordernis für dieselbe per K 728.600·— festgestellt.

Für die Hinterbregenzerwaldstraße II. Teil und die Bregenz—Langenerstraße sind zunächst im Sinne der allgemeinen Weisungen des vorzitierten Erlasses betreffs Genehmigung von Mehrkosten die Erfordernisse für jede Straße separat nachzuweisen.

Zu diesem Behufe sind die Kollaudierungsergebnisse über die bereits ausgeführten Straßenstrecken und die Projekte für die noch auszuführenden Strecken zur Genehmigung vorzulegen.

Dasselbe gilt auch bezüglich der Straße Kennelbach—Langenerstraße. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten ist nicht abgeneigt, den Antrag der Straßenbaukommission, dahingehend, daß zur Fortsetzung der Bautätigkeit auf den in Ausführung stehenden Straßen die Mittel der Aktion für die

beiden Jochstraßen Bregenzerwald II. Teil und Montafon II. Teil herangezogen und diese letzteren Straßen erst später zur Durchführung gelangen, in Erwägung zu ziehen, doch wird die Schlußfassung bis zur Vorlage der verlangten Nachweise vorbehalten.

Bezüglich des auf eine weitere generelle Dotierung des Straßenbaufonds abzielenden Antrages zum Zwecke des Ausbaues der beiden vorerwähnten Jochstraßen wird bemerkt, daß nach Durchführung der übrigen Straßenbauten die gesetzlich normierten Mittel erschöpft sind, daher die beiden Jochstraßen zum Gegenstand von Spezialverhandlungen zu machen sein werden.

Bei diesen Verhandlungen wird das Projekt, das Kostenerfordernis, die Bauzeit und die Kostenverteilung für jede Straße separat zu vereinbaren sein, worauf dann die Präliminierung des vom vereinbarten Aufwande entsprechenden Staatsbeitrages nach Maßgabe der budgetären Verhältnisse erfolgen wird. Es werden daher die Projekte für die Hinterbregenzerwaldstraße II. Teil und für die Montafonerstraße II. Teil rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen sein.

Es ergeht daher im Sinne des obigen Erlasses die Einladung, bezüglich der Hinterbregenzerwaldstraße I. Teil und der Bregenz-Langenerstraße sowie der Straße Kennelbach-Langenerstraße zum Zwecke der Genehmigung der Mehrkosten und zur Nachweisung der Erfordernisse für diese die Kollaudierungsergebnisse über die bereits ausgeführten und die Projekte für die noch auszuführenden Straßenstrecken, endlich zur Präliminierung des Staatsbeitrages für die beiden Jochstraßen: Hinterbregenzerwaldstraße II. Teil und Montafonerstraße II. Teil die Projekte ehestmöglichst zur Vorlage an das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten anher zu senden.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat sich von der Zweckmäßigkeit des von der Straßenbaukommission empfohlenen Vorganges überzeugt, weil dadurch die Möglichkeit geboten wird, ohne in Anspruchnahme weiterer Mittel im gegenwärtigen Zeitpunkte die Hinterbregenzerwaldstraße I. Teil, die Straße Bregenz-Langen-Landesgrenze, die Montafonerstraße I. Teil und die Straße Kennelbach-Langenerstraße fertigzustellen und andererseits auch die gesetzlich erworbenen Ansprüche der betreffenden Interessenten auf den Ausbau der Hinterbregenzerwaldstraße II. Teil und der Montafonerstraße II. Teil aufrecht erhalten werden.

Weiter erwog der volkswirtschaftliche Ausschuß, daß die Fertigstellung der vorerwähnten Straßen in der gegenwärtigen arbeitslosen Zeit wieder willkommene Verdienst- und Arbeitsgelegenheit schaffe. Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag hält daran fest, daß der mit dem Gesetze vom 29. November 1899, L. G. Bl. Nr. 9 ex 1900, beschlossene Ausbau des Vorarlberger Straßennetzes in seiner Gänze zur Durchführung gelange. Es sollen jedoch die auf Grund des genannten Gesetzes gegenwärtig noch verfügbaren Staats- und Landesmittel vorerst zur Fertigstellung der Hinterbregenzerwaldstraße I. Teil, der Straße Bregenz-Langen-Landesgrenze, der Montafonerstraße I. Teil und der Straße Kennelbach-Langenerstraße Verwendung finden und an den Bau der beiden Jochstraßen Hinterbregenzerwald II. Teil und Montafonerstraße II. Teil erst geschritten werden, nachdem mit der Regierung die nötigen Vereinbarungen über die Aufbringung der fehlenden Mittel getroffen sein werden. Es empfiehlt sich dabei, die Bautätigkeit in einer Weise zu regeln, daß die von der Regierung weiter einzuzahlenden Jahresraten ungefähr die bisherige Höhe erreichen.“

Bregenz, am 22. Mai 1914.

Jodok Fink,
Obmann.

Dr. M. Konzett,
Berichterstatter.